

Satzung des Tennis-Clubs Rot-Weiss Eltville e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Tennis-Club Rot-Weiss Eltville e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eltville am Rhein, wurde am 18. März 1966 gegründet. Er ist beim Amtsgericht Wiesbaden im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (2) Das bedeutet: geordnete Sport- und Spielübungen durchzuführen, sportliche Veranstaltungen anzubieten und zu organisieren und dabei sachgemäß vorgebildete Übungsleiter/innen einzusetzen. Näheres regelt der Vorstand durch den Erlass einer Spiel- und Platzordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Gemäß §§ 27 Absatz 3 und 670 BGB hat der Verein den Vorstandsmitgliedern, auf deren Antrag hin, die in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen wie z. B. Telefon-, Porto- und Reisekosten, Fortbildung u. ä. zu ersetzen (Aufwandsentschädigung).
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Diskriminierungen aus parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, geschlechtsspezifischen, rassistischen o.ä. Gründen widersprechen dem gemeinnützigen und integrativen Selbstverständnis des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein gehört dem Landessportbund Hessen e. V. und dem Hessischen Tennisverband e.V. an und anerkennt vorbehaltlos die Satzungen der zuständigen Verbände auf Landes- und Bundesebene.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
Die Mitgliedschaft wird erst durch schriftliche Bestätigung durch den Verein wirksam und setzt die Begleichung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen voraus.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche, aktive erwachsene Mitglieder
 - b) passive, fördernde Mitglieder
 - c) aktive Jugendmitglieder (von 7 bis 18 Jahren)
 - d) Kinder bis zu 6 Jahren
 - e) Ehrenmitgliederzu a) Ordentliche Mitglieder sind alle diejenigen, die sich aktiv am Tennissport beteiligen. Sie genießen alle Rechte und unterliegen allen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben.
zu b) Passive Mitglieder sind alle diejenigen, die sich nicht am aktiven Tennissport beteiligen, die aber aus Neigung zum Tennissport und zur Erreichung der festgesetzten Ziele des Vereins diesen unterstützen. Sie genießen ebenfalls alle Rechte und unterliegen allen Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; der Wechsel von passiv zu aktiv jeder Zeit.
zu c) und d) Jugendmitglieder bzw. Kinder sind alle diejenigen, die das 18. Lebensjahr, respektive das 6. Lebensjahr zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben.

- zu e) Ehrenmitglieder sind diejenigen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein beziehungsweise den Tennissport im Allgemeinen erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung entbunden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod
 - durch Austritt, der nur am Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und der schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Dezember erklärt werden muss
Es gilt der Tag des Zugangs des Schreibens beim Vorstand als Stichtag.
Zum Ende des Geschäftsjahres, in dem ein Mitglied die Volljährigkeit erlangt, ist für die Kündigung zum 31. Dezember des Jahres der Zugang des Schreibens bis zum darauffolgenden 30. April ausreichend.
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - durch Ausschluss
 - Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Antrag:
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder die Verbandsrichtlinien
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
- (6) Über einen Antrag zum Ausschlussverfahren entscheidet der Vorstand auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Zustellung des Bescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden, usw. dem Vorstand abzugeben. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (7) Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilnehmen, wie es in der Beitragsordnung geregelt ist. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann
- Aufnahmegebühren
 - Beiträge
 - Umlagen erheben
 - und Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel, maximal 50% der Beiträge aktiver Erwachsener) fordern.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge und der Umfang der Arbeitsstunden werden in einem Beitragssystem festgelegt. Das Beitragssystem wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (3) Der Verein ist berechtigt, bei besonderen Vorhaben und Investitionen sowie zur Beseitigung finanzieller Schieflagen bei den aktiven Erwachsenen eine Umlage bis zu einer Höhe des dreifachen Jahresbeitrages aktiver Erwachsener pro Jahr zu erheben. Die Höhe der Umlage wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlungsmodalitäten werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Beiträge und Umlagen sind Bringschulden. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit auf Antrag.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder haften für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6.1 Rechte

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben, besitzen in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme der Regelung in § 6.1 Abs. 2 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen gemäß der Satzung und den Ordnungen zu nutzen.
- (5) Alle passiven Mitglieder haben das Recht, bis auf die Tennisplätze sämtliche Einrichtungen gemäß der Satzung und den Ordnungen zu nutzen.
- (6) Jedes Mitglied, das sich durch Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Vertreters oder eines Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, kann eine Beschwerde an den Vereinsvorstand richten.

§ 6.2 Pflichten

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) den Zweck des Vereins und seine Gemeinnützigkeit nach § 2 und
- (2) seine sportlichen und geselligen Bestrebungen zu unterstützen
- (3) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten und
- (4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- (5) seine Erreichbarkeit für den Vorstand durch schriftliche, rechtzeitige und korrekte Übermittlung/Information über Adress- und Bankdaten zu gewährleisten. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) und, wenn etabliert, die Jugendversammlung

§ 8 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus den gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) einem/einer oder mehrerer Sportwarte/innen
 - f) einem/einer oder mehrerer Jugendwarte/innen
 - g) einem/einer oder mehrerer Pressewarte/innen und Beauftragte für ÖffentlichkeitsarbeitDer Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Tennissports gemäß § 2 dieser Satzung zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand nutzt zur Vereinsführung die nach § 6.2 erfassten Daten der Mitglieder und verarbeitet diese in elektronischen Datenverarbeitungssystemen unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Näheres bestimmt die Datenschutzordnung.
- (6) Der Vorstand kann Beisitzer und Beauftragte zu definierten Aufgabengebieten benennen. Die Beisitzer und Beauftragten haben bei Vorstandssitzungen Rederecht und (für ihr Ressort) Stimmrecht.
Trainer des Vereins haben Rederecht und bei den sportlichen Ressorts Stimmrecht.
Jugendsprecher haben Rederecht.
- (7) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so kann es aus dem Vorstand von der Mehrheit des Vorstandes auf Antrag des 1. Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden.
- (8) Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen oder binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einberufen.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - c) die Festsetzung der Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- (11) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (12) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten bei der ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Die Mitgliederversammlung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Erlass einer Wahlordnung
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den Monaten Januar bis März statt. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher elektronisch per E-Mail oder schriftlich zu erfolgen. Die elektronische oder schriftliche Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung 2 Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder per E-Mail versendet worden ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage (Poststempel) vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Fristgerecht eingegangene Anträge können beim Vorsitzenden eingesehen bzw. per E-Mail angefordert werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können sachlich nur innerhalb der Grenzen des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstandes der Beschlussfassung gestellt werden. Sie dürfen daher in der Tragweite nicht über die in der Tagesordnung angegebenen Anträge hinausgehen. Es sei denn, sie werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Mitglied und jedes Jugendmitglied Rederecht und jedes volljährige Mitglied sowie Jugendliche gemäß § 6.1 Abs.2 Stimmrecht. Die Art einer Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung oder in einer Wahlordnung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten für den gleichen Posten zur Abstimmung, so ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Die Kandidaten zum Vorstand können auf eigenen Antrag auch als Gruppe gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind bei Vorstandswahlen nicht möglich und bedürfen in den sonstigen Fällen der Schriftform.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Vor und für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Wahlausschuss bestehend aus drei Personen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe die Wahlen vorzubereiten und satzungsgemäß durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
- (9) Den Verlauf der Versammlung hat der Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut
- (10) Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.

§ 10 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen Vereinsmitglied sein und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht

erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung, nicht auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 11 Ehrungen

Auf Antrag des Vorstandes kann aufgrund langjähriger Verdienste um den Verein oder für außergewöhnliche Leistungen eine Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

Das Ehrenmitglied behält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Eine Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls nur durch eine Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB und nach den Satzungen des Landessportbund Hessen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und eine Mitgliederversammlung dies mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder auf unter 10 herabsinkt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2014 in Eltville neugefasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand